

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen an die Thüringer Landesregierung zum weiteren Vorgehen zum Thema "Sued-Link-Trasse"

In einer Meldung des MDR vom 29. April 2023 wird die Staatskanzlei dahin gehend zitiert, dass das Land von einer weiteren Klage gegen den Verlauf der SuedLink-Trasse absehe. Diese Äußerung wurde anschließend dahin gehend korrigiert, dass die Landesregierung sich noch im Abstimmungsprozess befinde und sich diesbezüglich mit Kommunen verständigen wolle.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4804** vom 3. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juni 2023 beantwortet:

1. Auf welcher Grundlage erfolgte die Äußerung einer Staatskanzlei-Sprecherin (so laut Medienbericht), dass das Land auf eine weitere Klage verzichte?
2. Auf welcher Grundlage erfolgte die anschließende Korrektur des Ministerpräsidenten dahin gehend, dass der Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen sei?
3. Auf welcher Grundlage erfolgte die Mitteilung des Staatskanzleiministers, dass die Landesregierung beabsichtigte, mit Kommunen Gespräche über eine Klage zu führen?

Antwort zu den Frage 1 bis 3:

Das Vorgehen der Landesregierung in dieser Frage wurde in der Vergangenheit im Kabinett verabredet. Als die betreffende Mitarbeiterin auf mediale Nachfrage die Information erteilte, war der Abstimmungsprozess über die Kabinettsbefassung noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund konkretisierte der Ministerpräsident die betreffende Aussage und ergänzte der Chef der Staatskanzlei im Hinblick auf das Selbstverständnis der Thüringer Landesregierung, Entscheidungsprozesse gemeinsam mit den betreffenden Akteurinnen/Akteuren zu erörtern.

4. Hat sich die Landesregierung in den Jahren 2022 und 2023 in ihren Beratungen mit einer weiteren Klage gegen den Verlauf der SuedLink-Trasse befasst, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens erfolgte 2021 eine Information des Kabinetts darüber, dass auf ein gerichtliches Vorgehen zu diesem Zeitpunkt verzichtet werden solle. Zudem wurde festgelegt, dass diese Frage mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses erneut zu erörtern sei.

Eine weitere Befassung der Landesregierung fand daher bisher nicht statt.

5. Hat sich das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz oder gegebenenfalls ein anderes Ministerium (welches) in den Jahren 2022 und 2023 zu einer weiteren Klage gegen den Trassenverlauf in den Kabinettsberatungen, gegenüber der Staatskanzlei, gegenüber dem Ministerpräsidenten oder der Landesregierung im Allgemeinen geäußert, wenn ja, wann und mit welcher Empfehlung/welchem Beschluss über eine weitere Klage?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4. Es liegt noch kein Planfeststellungsbeschluss vor.

6. Mit welchen Kommunen (Gemeinden, Städten, Kreisen im Allgemeinen) beabsichtigt die Landesregierung, wann Gespräche/Abstimmungen bezüglich einer weiteren Klage gegen den Trassenverlauf zu führen oder seit wann führt sie bereits diese Gespräche?
7. Inwieweit haben diese Kommunen Einfluss auf die Entscheidung der Landesregierung?
8. Wie ist der weitere Verfahrensablauf der Landesregierung bezüglich der Prüfung einer Klage gegen den Trassenverlauf außer der Kontaktaufnahme mit Kommunen?
9. Liegen der Landesregierung alle für den Trassenverlauf relevanten Unterlagen vor dem Hintergrund einer möglichen weiteren Klage gegen diesen vor, wenn ja, seit wann?
10. Welche Faktoren sprechen aus aktueller Sicht gegen und für eine weitere Klage?

Antwort zu den Fragen 6 bis 10:

Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig. Im nächsten Verfahrensschritt, dem Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), wird eine weitere Beteiligungsmöglichkeit durch Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen stattfinden.

Für die Entscheidung, inwieweit eine Klage nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in Betracht kommt, muss der Planfeststellungsbeschluss vorliegen, geprüft und beurteilt werden.

Stengele
Minister